



Satzung des VfL-Fan-Clubs Flying Wolves

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen VfL-Fan-Club "Flying Wolves", und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Sitz des Fanclubs ist immer der Wohnort des/der 1. Vorsitzenden*er.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zwecke und Absichten

- 2.1. Der Zweck des Fanclubs besteht in der Unterstützung des Fußballclubs VfL Wolfsburg und seinen Anhängern.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder des Fanclubs erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausgeschlossen sind hierbei sachliche Geschenkwendungen für besondere Verdienste um den Fanclub.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Fanclubs einem wohltätigen Zweck zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Fanclubs kann jede geschäftsfähige Person, sowie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
 - Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
 - Ein grundsätzlicher Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod einer natürlichen Person oder mit der Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen vor Vierteljahresende eines Kalenderjahres (31.03., 30.06., 31.10. oder 31.12.)
- 3.6. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Fanclubs verstoßen hat.
 - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
 - Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.
 - Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu bringen.
 - Bereits gezahlte Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- 3.7. Fanclubmitglieder, bzw. Vorstandsmitglieder die gegen die Bestimmungen nach § 4 verstoßen oder die Beiträge nicht bezahlen, sind aus dem Fanclub auszuschließen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Mitglieder des Vereins verpflichten sich, mit der Fußballabteilung des VfL Wolfsburg und anderen Fanclubs zusammen zu arbeiten, sich sportlich fair gegenüber Spielern, Trainern, Betreuern, Funktionären, Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, sowie gegnerischen Fans und Ordnungskräften zu verhalten.
- 4.2. Bei Veranstaltungen des Vereins ist es verboten Rauchbomben oder Feuerwerkskörper mit sich zu führen.
Alle Mitglieder müssen sich an die jeweiligen Stadionordnungen halten.
- 4.3. Jedes Mitglied hat über clubinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- 4.4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet gegenüber anderen Fanclubs und deren Mitgliedern sowie dem VfL gegenüber ein faires Verhalten zu zeigen. Das heißt, keine Beleidigungen oder negativen Kommentare auf den sozialen Medien zu schreiben sowie in persönlichen Gesprächen zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge in Höhe von
 - 20 € für Erwachsene
 - 10 € für Schüler und Auszubildende
- 5.2. Über Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit der Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

§ 6 Organe

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus vier Personen,
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart*in
 - dem/der Schriftführer*in

Die Mitglieder bilden den Vorstand im von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Zusätzlich kann ein*e Beisitzer*in gewählt werden, der aber kein Stimmrecht im Vorstand hat. Er/Sie hat lediglich eine beratende Funktion im Vorstand.
- 7.2. Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende*n vertreten.
- 7.3. Der Vorstand hat die Disziplin und Ordnung gegenüber dieser Satzung gegenüber den Mitgliedern auszuüben.
- 7.4. Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber den Mitgliedern, Auswärtsfahrten zu ermöglichen, bzw. Ihnen diese zu erleichtern.
- 7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Ersatz für das Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden kommissarisch einsetzen.
- 7.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fanclubs und verrichtet alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7.7. Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder eingeladen und anwesend sind
- 7.8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit abgegebene gültige Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7.9. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind für den Fanclub Handlungsbefugt.
Das führen des Clubkontos obliegt immer mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen, zuständig.
- 8.2. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
 - Wahl und Abrufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung. Anträge hierzu müssen mindestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - Auflösung des Vereines
 - Entscheidungen über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Ausschluss eines Fanclubmitgliedes
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte angerufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugelassen werden.

§ 9 Pokal- und Bundesligaspiele

- 9.1. Anfragen zu Auswärtsspielen sind an den Vorstand zu richten, bei Heimspielen ist der Standort des Fanclubs im Stadion nicht vorgegeben.
- 9.2. Der Fanclub kann bei Auswärtsspielen einen Pauschalbetrag für Eintritts- und Fahrkarten erheben.
- Während der Auswärtsfahrten ist es verboten:
- Gegenstände aus dem Auto, der Bahn, bzw. aus dem Bus zu werfen
 - Pöbeleien oder Streit im weiteren Sinne anzufangen
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird durch die Geschäftsbedingungen dem Fahrzeughalter, der Bundesbahn, der Busgesellschaften, sowie der Stadionordnung ergänzt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 10.2. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Abs. dem Niedersächsischen Sportbund zu